Postadresse: AHV-IV-FAK GERBERWEG 2, 9490 VADUZ Telefon: +423/238 16 16 +423/238 16 00

www.ahv.li

ahv@ahv.li

LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

INVALIDENVERSICHERUNG

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

P.P. LI-9490 Vaduz

Fax:

Internet:

E-Mail:

799020

Liechtensteinische Post AG

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Walter Kaufmann 00423 238 16 15 Direktwahl 00423 238 16 05 FAX

E-Mail walter.kaufmann@ahv.li

Übermittlung per E-Mail an:

finanzen@regierung.li

Vaduz, 24. April 2023

Vernehmlassungsbericht der Regierung zum ÖUSG LNR 2023-137 BNR 2023/285

(vom 28.02.2023 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen [Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG] sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen (Motion zur Stärkung der Oberaufsicht der Regierung über öffentliche Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat den Vernehmlassungsbericht in seiner Sitzung vom 24. April 2023 beraten und die Direktion beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

(1) Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben keine Einwände gegen die Stossrichtung der geplanten Gesetzesänderungen als Ganzes. Wir wollen jedoch Verbesserung einzelner Punkte anregen. Die Vorlage als Ganzes wird in der Praxis keine fundamentalen Auswirkungen haben, aber sie geben der Regierung ein wenig mehr Steuerungsmöglichkeiten. Wir beschränken uns nachstehend auf einzelne Punkte. Die übrigen Punkte sind für uns unkritisch. Wir wählen für unsere Stellungnahme folgende Reihenfolge: Artikelfolge im ÖUSG-Entwurf, gefolgt von Artikelfolge im AHVG-Entwurf, gefolgt von Themen, die gemäss Regierungsvorschlag nicht gesetzlich geregelt werden sollen.

Artikelfolge im ÖUSG-Entwurf

- (2) Die Verpflichtung betreffend den Erlass eines Personalreglements ist durch die AHV-IV-FAK-Anstalten bereits erfüllt (Art. 15 Abs. 1 ÖUSG-Entwurf, Art. 7 Abs. 1 Bst. c AHVG-Entwurf). Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben natürlich ein solches vom Verwaltungsrat erlassenes Reglement. Es ist auf der Homepage veröffentlicht. Neu wird dies dann, nachdem entsprechende OUSG-Änderungen eingeführt sind, der Regierung formell zur Kenntnis gebracht.
- (3) Den Vorschlag, eine von der Regierung neu erlassene Eignerstrategie nicht mehr dem Landtag, sondern nur noch dessen GPK zur Kenntnis zu bringen, halten wir für ungünstig (Art. 16 ÖUSG-Entwurf). Begründet wird der Regierungsvorschlag damit, dass auf diese Weise schneller gehandelt werden könne, d.h. die Kenntnisnahme des Landtags nicht abgewartet werden müsse. Dieses Argument leuchtet nicht ein. Die Änderung einer Eignerstrategie durch die Regierung unterliegt keinem rechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch den Landtag. Es muss also mit der Umsetzung der neuen "Strategie" nicht zugewartet werden. Ausserdem: Sofern es sich bei den Änderungen der Eignerstrategie tatsächlich um "strategische Neuerungen" handelt und nicht bloss um operative Geschäfte, ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht dem Landtag als Gesamtgremium zur Kenntnis gebracht werden soll.

(4) Das True-and-Fair-View-Prinzip als Rechnungslegungsgrundsatz ist bereits heute in dem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement über das Rechnungswesen verankert (dessen Ziff. 3). Der Grundsatz soll ja gemäss Regierungsvorschlag neu im Gesetz festgehalten werden (Art. 21a ÖUSG-Entwurf, vgl. auch Art. 21 AHVG-Entwurf). Wichtig und richtig ist hier, dass das PGR weiterhin keine Anwendung auf die Rechnungslegung der AHV-IV-FAK-Anstalten finden soll.

Artikelfolge im AHVG-Entwurf

- (5) Neu werden im Gesetz Mindestanforderungen der Revision erwähnt, nämlich eine Abschlussprüfung (Art. 10 Abs. 2 AHVG-Entwurf). Ein Hinweis: Die Prüfung bei den AHV-IV-FAK-Anstalten geht sehr viel weiter. Es findet auch eine Prüfung über die materielle Rechtsanwendung und eine Prüfung der Geschäftsführung statt (vgl. Ziff. 14 der Statuten). Der jährlich vom Verwaltungsrat an die Revisionsstelle erteilte Prüfungsauftrag wird der Regierung jeweils zur Kenntnis gebracht.
- (6) Sofern die Regierung beabsichtigt, auf Verordnungsstufe individuelle Rechnungslegungsvorschriften für die AHV-IV-FAK-Anstalten zu erlassen, wäre darauf zu achten, dass positive Kompetenzkonflikte vermieden werden. Gemäss den Ausführungen auf S. 68 des Vernehmlassungsberichts (vgl. auch Art. 21 AHVG-Entwurf) scheint das Ministerium zu planen, individuelle Rechnungslegungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist zu beachten, dass ja bereits der Verwaltungsrat ein entsprechendes Reglement verabschiedet hat. Es ist auf der Homepage veröffentlicht. Zudem sind die Grundsätze der Rechnungslegung auch im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung publiziert. Natürlich ginge eine Regierungsverordnung einem Reglement des Verwaltungsrates vor. Aber es wäre eben gemeinsam zu erörtern, welche Stelle für welche Bereiche einer Regelung des Rechnungswesens zuständig ist. Es sollen nicht beide Stellen Regierung im Verordnungswege und Verwaltungsrat durch Reglement Regelungen über identische Sachen treffen. Dafür bietet sich eine gemeinsame Besprechung von Ministerium und Verwaltungsrat an. Das Ministerium nimmt ja regelmässig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil (Art. 5 Abs. 2 AHVG) und erhält auch sämtliche Unterlagen, die dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehen.

Themen, die gemäss Regierungsvorschlag nicht gesetzlich geregelt werden sollen

(7) Bezüglich der Wahl der operativen Führung (Geschäftsführung) sehen wir bei den vorgeschlagenen unklaren Regelungen die Gefahr, dass die Zuständigkeiten diffus bleiben. Gemäss den Vorschlägen der Regierung bleibt die Wahl der operativen Führung (Geschäftsführung) weiterhin im Kompetenzbereich der strategischen Führung (Verwaltungsrat, Stiftungsrat). Die Regierung will jedoch neu, "dass das Auswahlverfahren in enger Abstimmung zwischen der strategischen Führungsebene und dem zuständigen Ministerium erfolgt". Die Regierung plant keinen formellen Genehmigungsvorbehalt (ein solcher war bspw. im AHVG vor Einführung des ÖUSG enthalten, Art. 8 AHVG i.d.F. von LGBI. 1981 Nr. 66), sie sieht jedoch gemäss den Ausführungen im Vernehmlassungsbericht (S. 43) vor, in den einzelnen Eignerstrategien (also auf denkbar tiefer Ebene im Stufenbau der Rechtsordnung) festzulegen, dass beim Rekrutierungsprozess eine "Absprache" zwischen dem strategischen Organ und dem zuständigen Ministerium zu erfolgen habe. Das habe sich bei einzelnen öffentlichen Unternehmen bereits bewährt. Die AHV-IV-FAK-Anstalten geben zu bedenken, dass mit der vagen Vorgabe einer "Absprache" mehr Verwirrung als Klarheit geschaffen wird. Es sind just solche Regelungen, bei denen die Zuständigkeiten nicht klar sind, die dazu führen, dass am Schluss "niemand verantwortlich" ist.

(8) Die AHV-IV-FAK-Anstalten appellieren an die Regierung, die Entschädigung des strategischen Organs klar und unmissverständlich zu regeln. Gemäss Vernehmlassungsbericht will die Regierung eine weitere "Vereinheitlichung" vornehmen (vgl. u.a. S. 62 des Vernehmlassungsberichts). Seit Einführung des ÖUSG per 2010 wurden die Entschädigungsregelungen betreffend strategische Organe mehrmals geändert. Die Unklarheiten wurden dabei nie beseitigt. Es wurden grobe, schematische Regelungen getroffen. Diese blieben - auch nach der Bitte um Erläuterung ganz konkreter Fragen - weiterhin unklar. Teilweise führen die aktuellen Regelungen auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Wir schlagen vor, dass die Regierung zwar durchaus schematisierte Vorgaben erlässt, anschliessend aber im Rahmen dieser schematisierten Vorgaben individuelle Regelungen trifft, die auf den konkreten Aufgabenbereich der strategischen Führungsebene des konkreten einzelnen Unternehmens zugeschnitten sind. Die AHV-IV-FAK-Anstalten wünschen nicht eine höhere Vergütung für die Tätigkeit als Verwaltungsrat. Sie wünschen klare, unmissverständliche Ansätze, welche die Regierung vorgeben soll und welche dem konkreten Aufgabenbereich entsprechen: Jahrespauschale für definierte Routineaufgaben (es gibt neben generellen, alle Verwaltungsräte betreffende Aufgaben auch zusätzliche Daueraufgaben wie bspw. Führungsaufgaben als Vorgesetzter der Geschäftsstelle eines Ausschusses), Stundenansätze für Sitzungen des Kollegiums, Stundenansätze für Sitzungen der Fachausschüsse, Stundenansätze für inhaltlich anspruchsvolle Aufgaben ausserhalb der Sitzungen (soweit nicht durch eine Jahrespauschale gedeckt), Stundenansätze für rein repräsentative Aufgaben (soweit nicht durch eine Jahrespauschale gedeckt).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

W. Kaufmann Direktor